

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1196 - 1197

Hat der Verpächter, welcher beim Konkurse des Pächters von dem ihm nach § 17 Nr. 1 Konk.Ordn. zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht, nach diesem Gesetze (oder nach gemeinem Recht) einen Entschädigungsanspruch an die Konkursmasse wegen Nichterfüllung des Pachtvertrages?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daß Inhalts desselben der Kläger außer der Vergleichsdividende noch weitere 25 Prozent seiner Forderung erhalten sollte. Ebenso zutreffend ist es, daß hierin eine Bevorzugung des Klägers vor den andern Gläubigern des Beklagten liegt, welche noch dadurch verstärkt wurde, daß sich zur Zahlung dieser 25 Prozent neben dem Beklagten selbst noch dessen Ehefrau verpflichtete.

Daß ein solches Abkommen, wenn es für den Fall eines gerichtlichen Zwangsvergleichs im Konkurse geschlossen ist, nach § 168 der Konf.=D. nichtig ist, ist nicht zweifelhaft. Dies gilt nicht nur von der darin übernommenen Verpflichtung des Beklagten selbst, sondern auch von der Verpflichtung der Ehefrau, da der § 168 auch jedes Abkommen anderer Personen (außer dem Gemeinschuldner) mit einem Gläubiger, durch welches dieser bevorzugt werden soll, für nichtig erklärt. Eine solche Bevorzugung des Klägers aber wurde bezweckt, wenn sich die Ehefrau des Beklagten (neben diesem selbst) verpflichtete, diejenigen 25 Prozent, welche der Kläger mehr erhalten sollte, als die andern Gläubiger, zu bezahlen. Daß das Abkommen vor Eröffnung des Konkurses und zu einer Zeit geschlossen worden ist, als von einem gerichtlichen Zwangsvergleich noch nicht die Rede war, schließt die Anwendbarkeit des § 168 nicht aus. Entscheidend hierfür ist allein, ob es nach der Absicht der Kontrahenten für den Fall des Konkurses getroffen worden ist. Wäre das Abkommen, wie die Beklagten behaupten, nur für den Fall des Zustandekommens eines außergerichtlichen Akkords geschlossen, so würde es wirkungslos sein, weil dieser Fall nicht eingetreten ist. Deshalb hat der Kläger sich genöthigt gesehen, die Behauptung aufzustellen, daß verabredetermaßen die Verpflichtung aus dem Reverse auch für den — eingetretenen — Fall eines Zwangsvergleichs im Konkurse gelten sollte. Wäre dies richtig, so würde insoweit eine gültige Verbindlichkeit durch das in dem Reverse beurkundete Abkommen nicht begründet sein, weil für diesen Fall die Vorschrift des § 168 Platz greift. Hieraus ergibt sich, daß der Kläger in keinem Falle, mag nun seine Behauptung oder diejenige der Beklagten die richtige sein, aus dem Reverse vom 24. November 1895 gegen den Beklagten oder gegen dessen Ehefrau Rechte geltend machen kann.

Nr. 103.

Hat der Verpächter, welcher beim Konkurse des Pächters von dem ihm nach § 17 Nr. 1 Konk.Ord. zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht,

nach diesem Gesetze (oder nach gemeinem Recht) einen Entschädigungsanspruch an die Konkursmasse wegen Nichterfüllung des Pachtvertrages? (Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 18. Oktober 1898 in Sachen des Kreises „Herzogthum Lauenburg“, Klägers, wider den Sch.'schen Konkursverwalter, Beklagten. III. 93/98.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Kiel ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Ueber das Vermögen des Domänenpächters Sch. ist am 17. März 1897 Konkurs eröffnet. Der Kläger und Verpächter hat darauf durch das an den Verwalter gerichtete Schreiben vom 4. Mai 1897 den Pachtvertrag auf Grund des § 17¹ Konf.O. zu Johannis 1897 gekündigt, die Domäne auf Johannis 1897 anderweitig verpachtet und den durch die Neuverpachtung erlittenen Ausfall von 16 504 M. 80 Pf. im Konkurse des Sch. angemeldet. Mit der Klage gegen den die Forderung bestreitenden Verwalter beantragt er,

die im Konkurse angemeldete Forderung von 16 504 M. 80 Pf. an Ausfall der Pacht für die laufende Pachtperiode von Johannis 1897 bis 1910, sowie das Recht abgesonderter Befriedigung dafür aus der Pachtkaution, den Früchten des Pachtgrundstücks und den vom Gemeinschuldner eingebrachten Sachen festzustellen.

Er stützt den Anspruch auf eine von ihm mit dem Gemeinschuldner kurz vor Eröffnung des Konkurses getroffene Vereinbarung, eventuell auf die Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Pächters.

Die Klage ist abgewiesen und die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers hat Erfolg nicht haben können.

Daß ein den Klagantrag begründendes Abkommen vom Kläger mit dem inzwischen verstorbenen Pächter vor der Konkursöffnung nicht getroffen worden ist, haben die Vorinstanzen mit zutreffender Begründung angenommen. In soweit ist auch ein Revisionsangriff nicht erhoben. Es steht daher allein zur Frage, ob der Kläger nach der von ihm selbst auf Grund des § 17¹ Konf.O. ausgesprochenen Kündigung einen Entschädigungsanspruch wegen Nichterfüllung des Pachtvertrages hat. Mit Recht haben die Vorinstanzen diese Frage verneint.

Die Konkursöffnung beendet den laufenden Pachtvertrag nicht. Die Konkursordnung gewährt aber dem Verpächter und dem Verwalter das Kündigungsrecht. Ob der Kündigende sich durch die